



## Neukonzeption der ländlichen Entwicklung: Die Chancen für nachhaltige Landwirtschaft und Arten- vielfalt nutzen

### – Stellungnahme der Landschaftspflegeverbände zum Thema KULAP Thüringen ab der Förderperiode 2007 –

Mit der im Entwurf durch die EU-Kommission vorgelegten neuen ELER-VO zeichnen sich die Möglichkeiten für eine Fortführung und Weiterentwicklung der ländlichen Entwicklung in Thüringen für den Zeitraum nach 2006 bereits ab. Allein über die Politik für die ländliche Entwicklung, die sogenannte 2. Säule der EU-Agrarpolitik, können die Ansprüche von Landwirtschaft, Naturschutz, Kommunen, Erholung und Wirtschaftsentwicklung zusammen geführt werden.

Die thüringischen Landschaftspflegeverbände haben in der Vergangenheit in Zusammenarbeit mit den zuständigen Flurneuordnungsämtern, Landwirten, Kommunen und Naturschutzbehörden in diesem Sinne bereits an der Umsetzung des Programms zur Förderung von umweltgerechter Landwirtschaft, Erhaltung der Kulturlandschaft, Naturschutz und Landschaftspflege in Thüringen (KULAP 2000) insbesondere über den Programmteil C mitgewirkt.

Diese praktische Erfahrung sowie intensive Detailrecherchen und Forschungsarbeiten des Dachverbandes, Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL), aus anderen Bundesländern und EU-Mitgliedsstaaten werden in die Diskussion über die zukünftige ländliche Entwicklung in Thüringen im Zeitraum 2007 bis 2013 eingebracht. Folgende Punkte sind dabei für die Verbände von ganz wesentlichem Interesse, deren Umsetzung von Seiten des zuständigen Ministeriums und des Landtags gefordert werden:

## A) Allgemeines

- Die Agrarumweltprogramme in Thüringen sind auszubauen und die Programme besser zu koordinieren. Dabei sind die Maßnahmen im Bereich KULAP deutlich im Sinne einer gezielteren Honorierung von Umweltleistungen zu qualifizieren, da deren ökologische Wirkung bisher in wichtigen Teilbereichen gering war. Insbesondere sind die Maßnahmen weiter zu entwickeln und mit erfolgsorientierten Komponenten zu ergänzen. Zentral ist eine deutliche Flexibilisierung des Programms, die dessen Anpassung an regionale Unterschiede wesentlich besser ermöglicht als bisher. Entwicklungen in anderen EU-Staaten, z.B. Österreich, zeigen dabei die Chancen für regionale Modifikationen deutlich auf.
- Die Maßnahmen im Bereich der sogenannten investiven Landschaftspflege (z.B. Anlage von Hecken oder Wiederherstellung von Trockenrasen) werden inclusive des erforderlichen Managements in die 2. Säule integriert und damit EU-kofinanziert.
- Die Landschaftspflege ist mit Aktivitäten im Bereich der naturschutzorientierten Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, die ebenfalls von Brüssel zukünftig unterstützt werden, zu ergänzen.
- Gerade regional angepasste Agrarumweltprogramme sowie die Landschaftspflege benötigen zwingend eine intensive Überzeugungs- und Unterstützungsarbeit für die Landwirte. Hier haben sich die Landschaftspflegeverbände bestens bewährt, die zukünftig nicht nur auf Einzelflächen bezogen Landwirte beraten sollten. Aufbauend auf den Erfahrungen in Österreich und Großbritannien sollten die Landwirte die Chance haben, zusammen mit den Landschaftspflegeverbänden mögliche Naturschutzaktivitäten auf ihrem Gesamtbetrieb zu planen. Dieser gesamtbetriebliche Naturschutzplan kann alle relevanten Fördermaßnahmen der 2. Säule enthalten und ist unbürokratisch in den Mehrfachantrag zu integrieren. Sowohl der Landwirt als auch der Landschaftspflegeverband werden für den erforderlichen Aufwand gezielt honoriert.
- Die unterschiedlichen Maßnahmen der 2. Säule sind besser abzustimmen. Beispielsweise ist die Aufforstungsförderung in ökologisch sensiblen Offenlandschaften abzulehnen. Agrarinvestitionen und Regionalvermarktung sollten verbessert gefördert werden, sofern diese Maßnahmen zur Umsetzung von Naturschutzzielen wesentlich sind.
- Aus Sicht der Landschaftspflegeverbände ist es wünschenswert, auch Nicht-Landwirten als potenziellen Anbietern von Umweltleistungen die Antragstellung zu ermöglichen. Von Seiten der Kommission wurde diese Anregung im Vorschlag zur ELER-Verordnung für die Agrarumweltprogramme aufgenommen – ab 2007 können also auch Zahlungen an Nichtlandwirte gewährt werden.

## B) Beratung, Betreuung und Qualifizierung

Landschaftspflegeverbände verstehen sich als Dienstleister. Sie beraten neben Land- und Forstwirten auch Grundstückseigentümer und Gemeinden, Landkreise und örtliche Naturschutzverbände zu Agrarumwelt- und Landschaftspflegemaßnahmen. Die Landschaftspflegeverbände organisieren und koordinieren anstehende Biotoppflegemaßnahmen mit den betroffenen Behörden und dem Flächeneigentümer, holen Kostenvoranschläge und Genehmigungen ein, erarbeiten Pflege- und Gestaltungskonzepte. Sie übernehmen ggf. die Antragstellung für die jeweiligen Fördermittel und prüfen die fachgerechte Durchführung der Maßnahmen. Sie erstellen eine fachliche Dokumentation und betreuen das Projekt kontinuierlich in Bezug auf die Folgepflege. Der einzelne Landschaftspflegeverband übernimmt, sofern erforderlich, die Vergabe der Arbeiten an Landwirte oder den zuständigen Maschinenring, die zeitliche Koordinierung und die Einweisung vor Ort.

### **Entgeltung der Managementkosten Dritter**

Um die Qualität der Durchführung der Maßnahme zu gewährleisten, ist eine Betreuung und Beratung der Landwirte essentiell wichtig. Eine Förderung von Managementleistungen, wie sie Landschaftspflegeverbände erbringen, muss deshalb zukünftig im Rahmen von KULAP möglich sein. Dies kann nach dem vorliegenden Entwurf der ELER-VO bewerkstelligt werden (Art. 55).

#### **Begründung:**

Ergebnisse eines jüngst vom DVL zusammen mit dem NABU zum Thema „Angebotsnaturschutz“ durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben<sup>1</sup> zeigen auf, dass eine fachlich qualifizierte und motivierende Beratung der Landwirte für den Erfolg der Maßnahmen von zentraler Bedeutung ist. So führen beispielsweise Illner et al. (2004) als eines der zentralen Ergebnisse ihrer Befragung von Landwirten auf, dass die persönliche Information ein wesentlicher Faktor für die Landwirte ist, um am Ackerrandstreifenprogrammen im Kreis Soest teilzunehmen. Zunehmend wird erkannt, dass eine von Landwirten akzeptierte Schnittstelle zum Naturschutz vorhanden sein muss, damit der Vertragsnaturschutz erfolgreich läuft<sup>2</sup>. Speziell für den ökologischen Landbau wird die Notwendigkeit einer qualifizierten Naturschutzberatung in einer aktuellen Studie (Van Elsen et al. 2003) herausgearbeitet.

### **Weiterbildungsmaßnahmen zur Anwendung umweltgerechter land- und forstwirtschaftlicher Produktionsverfahren und der Landschaftspflege und Demonstrationsvorhaben**

Auch Schulungsmaßnahmen für Landwirte und landwirtschaftliche Bedienstete tragen erheblich zu einem effizienten und zielführenden Mitteleinsatz bei. Landschaftspflegeverbände haben hier in der Vergangenheit entsprechende Maßnahmen (z.B. zum Thema Heckenpflege, Obstbaumsanierung etc) bereits durchgeführt. Eine Wiedereinführung dieser Programme, wie sie bereits im KULAP im Jahr 1999 (Staatsanzeiger 8/1999, S. 413) praktiziert wurden, könnte dazu beitragen, die leistungsgerechte Entgeltung der Qualifizierungsleistungen der Landschaftspflegeverbände zu gewährleisten. Nach dem ELER-VO-Entwurf sind derartige Fördertatbestände möglich.

### **Gesamtbetriebliche Maßnahmen - Umweltorientiertes Betriebsmanagement**

Der betriebsbezogene Ansatz des KULAP sollte dahingehend genutzt werden, dass im Sinne einer weiteren Diversifizierung verstärkt landwirtschaftliche Betriebe entwickelt werden, die ihre wirtschaftliche Entwicklung schwerpunktmäßig in der Erhaltung und Förderung der biotischen und landschaftskulturellen Vielfalt sehen. Hierzu ist die Förderung der Erstellung eines ökologischen Betriebsplanes (whole-farm-approach) als neuer Fördertatbestand vorzusehen. Erfolgreiche Beispiele für diese Vorgehensweise gibt es bereits u.a. aus Großbritannien und Österreich. Für die teilnehmenden Betriebe ist eine Zertifizierung oder ein Qualitätsmanagement denkbar. Voraussetzung hierfür ist die Förderung von Beratungsleistungen Dritter. Ein einzelflächenbezogener Ansatz sollte daneben weiter möglich sein.

#### **Begründung:**

Der radikale Wandel der Agrarstruktur zwingt dazu, neue Nutzungsmodelle (z. B. großflächige Beweidungsmodelle, Landschaftspflegehöfe) insbesondere für Grenzertragsstandorte zu etablieren. Hier kann ein rein auf Einzelflächen fixierter Naturschutzansatz keine ökonomisch vertretbaren Lösungen finden. Auch die Einhaltung der guten fachlichen Praxis bzw. zukünft-

---

<sup>1</sup> Endbericht von NABU und DVL zum Forschungs- und Entwicklungsvorhaben „Angebotsnaturschutz“ des BfN (FKZ 803 88 020-K1); Dezember 2004, in Druck

<sup>2</sup> Anschaulich beschreiben LUICK et al. (2004) an Hand eines konkreten Beispiels zum Braunkehlchenschutz im Unteren Ammertal in Baden-Württemberg, dass beim Vertragsnaturschutz Defizite im kommunikativen Bereich einen zentralen Problembereich darstellen, der wesentlich zum Misserfolg beiträgt.

tig von Cross Compliance ist für den Abschluss von Agrarumweltprogrammen zwingende Voraussetzung. Beides kann nur auf der betrieblichen Ebene geprüft werden, so dass bei allen Agrarumweltprogrammen der „Blick auf den Betrieb“ zwingend notwendig ist.

### **C) Investive Maßnahmen der Landschaftspflege**

Eine **Kernforderung der thüringischen Landschaftspflegeverbände** ist die Aufstellung eines neuen Programm-Teils zur Förderung von Landschaftselementen in der Agrarlandschaft. Dieses Programm sollte auf der Förderung von investiven Maßnahmen und Beratungsleistungen nach Artikel 55 des ELER-VO-Entwurfs basieren und die Anlage und Pflege aller Landschaftselemente (z.B. Hecken, Obstbäume, etc.) einschließlich der notwendigen Beratungsleistungen integrieren.

#### **Folgendes ist dabei wichtig:**

- **Individuelle, flächenbezogene Prämienkalkulation**

Die fachgerechte Pflege einer Hecke (incl. Häckseln des anfallenden Gehölzmaterials) wird im bundesweiten Vergleich augenblicklich mit ca. 2,50 €/m<sup>2</sup> veranschlagt. Über Artikel 55 kann die Förderhöhe je nach Maßnahme variabel gestaltet werden.

- **Förderfähigkeit von Maßnahmen auf nichtlandwirtschaftlichen Flächen muss gewährleistet werden**

Viele Hecken (z.B. Flurbereinigungshecken) und naturschutzfachlich bedeutsames Grünland befinden sich auf Flächen von Nicht-Landwirten (Kommunen, Privatbesitzer).

- **Förderung von Managementleistungen muss ermöglicht werden**

Essentiell für die Akzeptanz von Landschaftselementen ist eine fachgerechte Umsetzung der Neuanlage- und Pflege-Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den Landwirten und den Kommunen. Dies ist nur über ein qualifiziertes Management zu erreichen. Voraussetzung für den Erfolg eines neuen Programms ist deshalb die Förderfähigkeit von Managementleistungen. (vgl. Ausführungen unter A). Landschaftspflegeverbände haben in Vergangenheit die Durchführung der Maßnahmen in die Wege geleitet und die Ausführung in Zusammenarbeit mit Landwirten vorbildlich bewerkstelligt. 100% der Fördergelder wurden in Kulap C 6.1 an die Landwirte weitergeleitet. Anfallende Managementkosten (in der Regel kann von ca. 10% der Gesamtkosten ausgegangen werden) konnten den Landschaftspflegeverbänden nicht erstattet werden. In Zukunft sollte hier eine Entgeltung der erbrachten LPV-Leistungen ermöglicht werden.

#### **Förderfähige Maßnahmen sollten u.a. sein:**

- Anlage/Erneuerung von Feldgehölzen für Biotopverbund und Erosionsschutz, einschließlich der Anlage von Waldsaumgesellschaften auf landwirtschaftlichen Betriebsflächen.
- Anlage/Erneuerung und Pflege von Streuobstbeständen
- Pflege von bestehenden Schutzpflanzungen und Feldgehölzen
- Pflege von Kopfweiden und anderen Kopfbäumen
- Anlage und Pflege von Gewässerbegleitpflanzungen
- Entbuschungsmaßnahmen auf Grundlage ökologischer Konzepte

In der Vergangenheit haben sich aus Sicht der Landschaftspflegeverbände insbesondere folgende Probleme bei der praktischen Umsetzung der bestehenden Förderung herausge-

stellt, die in einer Neuausgestaltung des KULAP in der Förderperiode nach 2006 berücksichtigt und bereinigt werden sollten:

### **Neuanlage und Pflege von Hecken und Gehölzen**

Bisheriges Kulap C 6.1 „Pflege von Hecken und Schutzpflanzungen“

- Die Formulierung „Pflege von Hecken und Schutzpflanzungen“ schränkt die natur-schutzfachlich notwendigen Gehölzpflegemaßnahmen von Einzelbäumen / Kopfbäumen etc. und anderen Gehölzen unnötig ein. Eine offenerere Formulierung „Pflege von Hecken und Gehölzen“ könnte hier abhelfen.
- Die maximalen Fördersätze von 450 €/ha sind wie bereits ausgeführt bei Weitem nicht kostendeckend um hier eine fachgerechte Begleitung und Durchführung der Maßnahmen zu gewährleisten. Hier sind deutlich höhere Fördersätze notwendig und im Zuge von ELER auch mit EU-Kofinanzierung möglich.

### **Neuanlage und Pflege von Streuobst**

Bisheriges Kulap C 5 „Pflege von Streuobstbeständen als Dauerkultur“

- Die maximalen Fördersätze von 235 bzw. 360 €/ha sind zu niedrig gewählt und im Vergleich zu den bislang im Programmteil B („Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung“) gewährten Fördersätzen zu unattraktiv um den für den Programmteilnehmer bei C51 bzw. C52 erhöhten Arbeitsaufwand (z.B. Nachpflanzungsverpflichtung, Baumpflege usw.) zu entgelten. Hier sind deutlich höhere und flexibler kalkulierbare Fördersätze notwendig, die ELER ermöglicht.
- Der komplette Ausschluss der Ausbringung von Düngemitteln bei der Maßnahme C52 (2. Extensivierungsstufe) schränkt den Anwuchserfolg und die Vitalität neu angelegter bzw. nachgepflanzter Streuobstbestände deutlich ein. Hier sollte für Neu- und Nachpflanzungen in den ersten fünf Jahren eine Düngegabe im Bereich der neu begründeten Baumscheiben möglich sein um den Pflanzenausfall zu minimieren und somit den Fördermitteleinsatz für die Pflanzungen möglichst effektiv zu gestalten.

### **Entbuschungsmaßnahmen**

- Eine Entbuschungsförderung (Entnahme natürlicher Gehölzsukzession) zur Erreichung bzw. Erhaltung eines beweidungsfähigen Gebüschanteils von < 30% auf Weideflächen fehlt bislang im KULAP. Diese Maßnahmenvariante ist jedoch essentiell notwendig um langfristig die höchstwertvollen Trockenstandorte und Bergwiesen Thüringens zu erhalten. Hier ist eine individuelle, flächenbezogene Prämienkalkulation aufgrund der sehr unterschiedlichen standörtlichen Bedingungen notwendig.

## **D) Agrarumwelt-Maßnahmen**

In der Vergangenheit haben sich aus Sicht der Landschaftspflegeverbände folgende Probleme bei der praktischen Umsetzung der bestehenden Agrarumwelt-Maßnahmen herausgestellt, die in einer Neuausgestaltung des KULAP in der Förderperiode nach 2006 berücksichtigt und bereinigt werden sollten:

### **Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Förderprogrammen**

Allgemein erforderlich ist die Kombinationsmöglichkeit von Pflegemaßnahmen für landwirtschaftlich nutzbare Flächen nach KULAP und anderen Fördermöglichkeiten (z.B. NALAP) für nicht landwirtschaftlich angemeldete und verwertbare Flächen (für die ggf. kein Pachtvertrag besteht). Pflege und Schutz von hochsensiblen Biotopen können so durch vorhandene Techniken der landwirtschaftlichen Betriebe und deren Betriebsabläufe (vegetationsbedingte Arbeitsabläufe) gesichert werden.

Eine Kohärenz von Förderprogrammen ist von Seiten der EU ausdrücklich gewünscht. Unterschiedliche Maßnahmen auf gleicher Fläche erfüllen nicht den Sachverhalt der Doppelförderung. Die Kombination von KULAP mit Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Thüringen (NALAP) ist deshalb anzustreben.

### **Stillelegung**

Bisheriges Kulap C 2 „10jährige Stillelegung von Ackerland“

- Die Beschränkung dieses Programms auf Ackerstandorte schränkt die naturschutzfachliche Effektivität unnötig ein. Eine Öffnung auch für Grünlandstandorte, wie sie bereits im KULAP im Jahr 1999 (Staatsanzeiger 8/1999, S. 420, Pkt. 4.2.2) praktiziert wurde, könnte hier abhelfen.

### **Extensivweide**

Bisheriges Kulap C 3.1 „Extensivweide bis 30 v.H. Verbuschung – Mager- und Trockenstandorte“

- Die Vorgabe des Nachweises einer Mindesttierzahl von mind. 200 Mutterschafen zur Teilnahme an den Programmteilen 3.1.2 und 3.1.3 schränkt die flexible Nutzung des Programms auch durch kleinere landwirtschaftliche Betriebe unnötig ein. Damit sind kostengünstige, kleinflächige Beweidungslösungen auch in Zusammenarbeit mit Nebenerwerbslandwirten bzw. Koppelschafhaltern sehr erschwert. Hier würde eine Angleichung der Mindesttierzahl auf die vorgegebene KULAP-Mindestflächengröße sich anbieten.
- Die Vorgabe der Beweidung des 1. Aufwuchses kann in Jahren mit extrem hoher Grünmassenproduktion zu einer Unterbeweidung der Standorte insgesamt führen. Hier würde die Möglichkeit der Mahdnutzung des 1. Aufwuchses zu einer deutlichen Verbesserung der Weidesituation beitragen können.

### **Mahd mit Schnitzeitpunkt**

Bisheriges Kulap C 4 „Mahd nach dem 01.07.“

- Die Fördersätze von 360 €/ha und max. 150 €/ha Erschwerniszuschläge sind bei den Programmteilen C 4.3 „Feuchtgrünland“ bzw. C 4.2 „Bergwiesen“ auf nicht landwirtschaftlichen Flächen bei Weitem nicht kostendeckend um hier eine fachgerechte

Durchführung der Maßnahmen und die oftmals notwendige Handarbeit zu gewährleisten. Hier sind deutlich höhere Fördersätze sowie eine individuelle, flächenbezogene Prämienkalkulation aufgrund der sehr unterschiedlichen standörtlichen Bedingungen (z.B. ist hoher Anteil von Handarbeit bei der Pflege von Feuchtbereichen) notwendig.

Befragungen der Landwirte hinsichtlich der Bereitschaft zur Übernahme der Folgenutzung von Feuchtbereichen, die z.B. im Rahmen der Pflege- und Entwicklungsplanung zum Naturschutzgroßprojekt „Thüringer Rhönhutungen“ durchgeführt wurden, bestätigen, dass generell Bewirtschafter eine Übernahme der Folgenutzung ablehnen, wenn sie mit hohem Anteil von Handarbeit verbunden ist. Hier sind deutlich höhere Fördersätze zur Sicherung der Pflegeleistung notwendig.

- Grundsätzlich sollte hier geprüft werden, ob das Programm statt der Vorgabe starrer Schnittzeitpunktstermine, die naturschutzfachlich angesichts von Jahr zu Jahr sehr unterschiedlicher Witterungsverläufe und unterschiedlicher Höhenlagen nur wenig sinnvoll erscheinen, auf phänologische Zeitpunkte umgestellt werden kann.

## Fazit

Die thüringischen Landschaftspflegeverbände begrüßen es sehr, dass von Seiten der Staatsregierung auch in Zukunft das Werkzeug KULAP für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit der Landwirtschaft zur Verfügung stehen soll..

Die Möglichkeit der neuen Programmplanung sollte dazu genutzt werden, anwendbare Programm-Teile für die Bedürfnisse des ländlichen Raumes zu erstellen. Bisherige Erschwernisse bei der Umsetzung, die durch die ELER-VO aufgehoben werden können, sollten bei der Novellierung des Programms beseitigt werden.

In einem derartigen Programm muss die Möglichkeit der Förderfähigkeit von Managementleistungen berücksichtigt werden. Nur so kann eine fachlich und ökologisch sinnvolle Umsetzung der Pflegemaßnahmen mit Landwirten gewährleistet werden.

## Kontakt:

Deutscher Verband für Landschaftspflege e.V. (DVL)  
Bernd Blümlein  
Feuchtwanger Str. 38  
D-91522 Ansbach

Tel.: (0981) 4653-3540  
Fax: (0981) 4653-3550  
E-Mail: [bluemlein@lpv.de](mailto:bluemlein@lpv.de)

## Literatur:

- ILLNER, H., SALM, P. & BRABAND, D. (2004): Modellvorhaben "Extensivierte Ackerstreifen im Kreis Soest". In: LÖBF-Mitteilungen 2/04, S. 33 - 38
- LUICK, R., BIERER, J. & WAGNER, F. (2004): Wiesenbrüterschutz in der Kulturlandschaft – mehr als nur Vertragsnaturschutz. - In: Naturschutz und Landschaftsplanung 36, (3), 2004, S.69 -77
- VAN ELSSEN, T., KEUFER, E., GOSSE, A. & DIENER, J. (2003): Naturschutzberatung für den Ökologischen Landbau – eine Projektstudie zur Integration von Naturschutzzielen auf Biohöfen, Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (Hrsg.), [www.forschung.oekolandbau.de](http://www.forschung.oekolandbau.de), 178 S